



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Stadt Großräschen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 65 - 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 19 S. 286 vom 21. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung Großräschen in ihrer Sitzung am 16. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.892.700	Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	14.472.100	Euro
außerordentlichen Erträge auf	362.500	Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	82.000	Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.649.000	Euro
Auszahlungen auf	16.621.000	Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.191.100	Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.145.100	Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.457.900	Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.146.300	Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000	Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	329.600	Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 Euro

festgesetzt.

III

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 3 % der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

§ 6

entfällt

Aufgestellt gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 15
i.V.m. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Großräschen, den 31. Januar 2011

Festgestellt gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 15
i.V.m. § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Großräschen, den 01. Februar 2011

Siegel

gez.: Sonja Möbus
Amtsleiterin Finanzverwaltung

gez.: Thomas Zenker
Bürgermeister

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite erfolgte auf Grund § 74 Abs. 2 BbKVerf durch den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde, unter Aktenzeichen 151107 2 1/11 am 28. Februar 2011.

Ausgefertigt gemäß § 67 BbgKVerf
Großräschen, den 04. März 2011

Siegel

gez.: Thomas Zenker
Bürgermeister

Hiermit wird vorstehender Beschluss zur Haushaltssatzung 2011 öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Rathaus,
Seestraße 16, während der Dienststunden, Einsicht nehmen kann.